Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Bürgeramt
Knodel, Nadine Telefon: 07071 204-2300
Gesch. Z.: /

Vorlage 199/2026
Datum 11.09.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**
Bezug:	30/2026
Anlagen:	Anlage 1_Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Anlage 2_Kalkulation_Gebühr persönliche An-und Ummeldung Wohnsitz

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Anlage 1 wird beschlossen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Universitätsstadt Tübingen verfolgt das Ziel, digitale Verwaltungsleistungen stärker zu nutzen und dadurch die Bürgerbüros und die Verwaltungsstellen von standardisierbaren Vorsprachen zu entlasten. Die elektronische Wohnsitzanmeldung bietet hierfür grundsätzlich ein erhebliches Potenzial, da sie mit deutlich geringerem personellem Aufwand bearbeitet werden kann, als die persönliche Vorsprache im Bürgerbüro oder der Verwaltungsstelle.

Für persönliche An- und Ummeldungen des Wohnsitzes werden bisher keine Gebühren erhoben. Künftig soll für die persönliche Vorsprache eine Verwaltungsgebühr von **16,00 Euro** eingeführt werden. Die elektronische An- und Ummeldung soll demgegenüber gebührenfrei bleiben. Damit soll dem unterschiedlichen Verwaltungsaufwand Rechnung getragen und zugleich ein Anreiz zur Nutzung digitaler Verfahren gesetzt werden.

Bei der Ausgestaltung sind jedoch rechtliche und tatsächliche Grenzen zu beachten. Die Online-Anmeldung ist nur mit aktivierter Online-Ausweisfunktion des Personalausweises oder mit einer eID-Karte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger möglich. Eine Nutzung mit dem elektronischen Aufenthaltstitel ist derzeit nicht möglich. Zudem kann der Online-Dienst in mehreren Fallkonstellationen nicht genutzt werden, insbesondere bei der Anmeldung einer Nebenwohnung, bei Zuzügen aus dem Ausland, bei der Beibehaltung der bisherigen Wohnung als Nebenwohnung sowie bei Personen mit Auskunftssperre. Diese eingeschränkte Zugänglichkeit ist bei der gebührenrechtlichen Bewertung und insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu berücksichtigen.

Hinzu kommt, dass nach erfolgter Meldung gemäß § 24 Abs. 2 Bundesmeldegesetz ein Anspruch auf eine gebührenfreie Meldebestätigung besteht. Eine Gebühr kann sich daher nur auf die Verwaltungsleistung der An- oder Ummeldung selbst beziehen, nicht auf die Ausstellung der Meldebestätigung.

Die Erhebung einer Gebühr am Schalter führt zudem zu zusätzlichem Bearbeitungsaufwand durch Zahlungsabwicklung, Buchungsvorgänge und Rückfragen. Auch ist bei Einführung einer Schaltergebühr mit Diskussionen und Konflikten im Kundengespräch zu rechnen. Dies kann die Bearbeitungsdauer verlängern und Auswirkungen auf Wartezeiten sowie die Belastung der Mitarbeitenden haben.

Vor diesem Hintergrund ist eine Satzungsänderung mit einer nachvollziehbaren Gebührenkalkulation und einer tragfähigen rechtlichen Begründung erforderlich.

2. Sachstand

Die elektronische Wohnsitzanmeldung wurde bei der Universitätsstadt Tübingen im Juli 2024 eingeführt. Es handelt sich um einen EfA-Prozess (Einer für alle) der Freien und Hansestadt Hamburg. Damit steht für An- und Ummeldungen des Wohnsitzes seither eine digitale Verfahrensalternative zur Verfügung.

Die Nutzung des Online-Dienstes zeigt, dass das Angebot angenommen wird. Seit Einführung der elektronischen Wohnsitzanmeldung im Juli 2024 wurden bis zum 31.05.2026 insgesamt 3.448 elektronische Wohnsitzanmeldungen durchgeführt. Im selben

Zeitraum wurden außerdem 9.049 Anmeldungen innerhalb Deutschlands, 7.559 Ummeldungen innerhalb Tübingens sowie 3.437 Anmeldungen aus dem Ausland bearbeitet. Vorbild für die vorgeschlagene Gebührenregelung ist das Hamburger Modell. Dort wird für die persönliche An- und Ummeldung des Wohnsitzes eine Gebühr von 16 Euro erhoben, während der Online-Prozess gebührenfrei ist.

Die persönliche An- und Ummeldung des Wohnsitzes im Bürgerbüro oder der Verwaltungsstelle verursacht einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand als die elektronische Abwicklung. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation setzt sich der Aufwand der persönlichen Vorsprache aus Personalanteilen des Bürgeramts, Anteilen der Stadtkasse sowie zusätzlichen System- und Zahlungsverkehrskosten zusammen.

Für die persönliche An- und Ummeldung vor Ort wurden folgende Kosten ermittelt:

- Personalaufwand Bürgeramt: **11,70 Euro**
- Personalaufwand Stadtkasse Sachbearbeitung: **1,53 Euro**
- Personalaufwand Stadtkasse Teamleitung: **1,68 Euro**
- Komm.One Basisleistung: **2,30 Euro**
- Komm.One KM Kasse: **0,10 Euro**
- EC- und Kartenzahlung: **0,14 Euro**

Daraus ergibt sich ein kalkulatorischer Gesamtaufwand von 17,45 Euro je persönlicher An- oder Ummeldung. Die vorgeschlagene Gebühr von **16,00 Euro** bleibt damit leicht unterhalb der ermittelten Gebührenobergrenze. Für die elektronische An- und Ummeldung ergeben sich kalkulatorische Kosten in Höhe von insgesamt 5,86 € je Vorgang. Bei der Berechnung einer Gebühr würden 5,09 Euro für die Abwicklung hinzukommen. Näheres ist der Anlage zu entnehmen.

Die rechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine unterschiedliche Gebührenregelung für persönliche und digitale An- bzw. Ummeldungen grundsätzlich möglich sein kann, wenn sie tragfähig mit dem unterschiedlichen Verwaltungsaufwand begründet wird.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, für die persönliche An- und Ummeldung des Wohnsitzes eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 16,00 Euro einzuführen und zugleich die elektronische An- und Ummeldung gebührenfrei zu belassen.

Zusätzlich zu den oben genannten kalkulatorischen Kosten für die Verwaltungsleistung an sich fallen auch für die elektronische An- und Ummeldung Kosten für die Stadtkasse in Höhe von 5,09 Euro an. Allerdings ermöglicht der Online-Prozess keine Gebührenerhebung. Die Gebühren müssten daher in einem separaten Prozess erhoben und abgerechnet werden.

Dieser zusätzliche Aufwand steht nach Auffassung der Verwaltung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur eigentlichen Verwaltungsleistung, so dass die Verwaltung vorschlägt,aus wirtschaftlichen und verwaltungsökonomischen Gründen auf die Erhebung von Gebühren für die elektronische An- und Ummeldung zu verzichten. Dafür ist der Satzungsänderung wie im Beschlussantrag formuliert zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Die Gebührenfreiheit kann sowohl für den Online-Dienst als auch für die persönliche An- und Ummeldung beibehalten werden.

Des Weiteren könnten auch Gebühren für das Online-Verfahren erhoben werden. Davon rät die Verwaltung ab, da der Online-Prozess diese Funktion nicht hergibt und der Verwaltungsaufwand dadurch erheblich gesteigert würde.

5. Klimarelevanz

Die Vorlage hat keine unmittelbare wesentliche Klimarelevanz.

6. Finanzielle Auswirkungen

Auf Grundlage der seit Einführung der elektronischen Wohnsitzanmeldung im Juli 2024 erhobenen Fallzahlen wurden bis zum 31.05.2026 insgesamt 16.608 gebührenpflichtige persönliche An- und Ummeldungen des Wohnsitzes bearbeitet. Anmeldungen aus dem Ausland wurden hierbei nicht berücksichtigt. Für die im selben Zeitraum erfolgten 3.448 elektronischen Wohnsitzanmeldungen soll weiterhin keine Gebühr erhoben werden.

Bei Einführung einer Gebühr in Höhe von 16,00 Euro für die persönliche An- und Ummeldung ergäben sich für den ausgewerteten Zeitraum Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 265.700 Euro.

Auf ein volles Jahr umgerechnet entspricht dies voraussichtlich Gebühreneinnahmen von rund 141.700 Euro.

Die finanziellen Auswirkungen betreffen den Ergebnishaushalt. Die tatsächlichen Erträge hängen von der weiteren Entwicklung der Fallzahlen und insbesondere davon ab, in welchem Umfang persönliche Vorsprachen künftig durch die Nutzung des Online-Verfahrens ersetzt werden.

Im Falle eines positiven Beschlusses über diese Vorlage nach dem Verwaltungsvorschlag würden die Mehreinnahmen in Höhe von 141.700 Euro über die Änderungsliste für den Haushaltsplan 2027 angemeldet werden.